

# Reisebedingungen für Endverbraucher bei Bus- und Flugreisen

## 1. Abschluss des Reisevertrages

a) Der Reisevertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfasst werden. Bei Vertragsschluss oder unverzüglich danach wird dem Reisenden die vollständige Reisebestätigung ausgehändigt. Dazu sind wir nicht verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn handelt.

b) An die Reiseanmeldung ist der Reisende zwei Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch uns bestätigt. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsschluss.

c) Telefonisch nehmen wir, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor, auf die hin der Reisevertrag durch die schriftliche Reiseanmeldung, die der Reisende unverzüglich unterschrieben an uns zurückzuleiten hat, und die Reisebestätigung geschlossen wird. Sendet der Reisende die unterschriebene Reiseanmeldung nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang der Reiseanmeldung zurück, so können wir von der Reservierung Abstand nehmen, sofern es der Reisende nach Aufforderung wiederum unterlässt, die Reiseanmeldung unterschrieben an uns weiterzuleiten. Schadensersatzansprüche wegen Nichteinhalten der Reservierungsabrede bleiben hiervon unberührt.

d) Sofern wir in Einzelfall nur als Reisevermittler handeln (und nicht als Reiseveranstalter), ist eine vertragliche Haftung, soweit sie nicht auf einer Hauptpflichtverletzung, einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht, ausgeschlossen. In jedem Fall haften wir dann nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 651a-x BGB). Für den Vertragsschluss gelten dann die Bestimmungen der Ziffer 1a-c) sinngemäß.

## 2. Zahlungen

Nach Abschluss des Reisevertrages und nach Aushändigung des Sicherungsscheines nach § 651 r BGB sind 20% des Gesamtreisepreises als Anzahlung zu zahlen. Bei Flugbuchungen wird jedoch pro Teilnehmer ein Betrag von 250,00 € fällig. Der Restbetrag ist spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zu zahlen.

## 3. Leistungen

a) Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/ Katalog etc.) sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung. Ziffer 3.b) ist zu beachten.

b) Nebenabreden etc. bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

## 4. Leistungsänderungen

a) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen, vor Reisebeginn erklärt wurden und der Reisende über die entsprechenden Änderungen auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise unterrichtet wurde.

b) Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären.

c) Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus unserem Angebot anzubieten.

d) Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbesondere Minderung, Schadensersatz) unberührt.

## 5. Rücktritt des Kunden

a) Der Reisende kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Soweit nicht bei Fahrausschreibung anders mitgeteilt, berechnen wir dafür eine angemessene Entschädigung.

b) Bei Busreisen fällt folgende pauschalisierte Entschädigung an:  
Erfolgt der Rücktritt bis 48 Tage vor Reisebeginn 50,- € p. P., erfolgt der Rücktritt bis 31 Tage vor Reisebeginn 20% des Gesamtreisepreises, bei Rücktritt bis 22 Tage vor Reisebeginn 40% des Gesamtreisepreises, bei Rücktritt bis 15 Tage vor Reisebeginn 60% des Gesamtreisepreises, ab 14 Tage vor Reisebeginn 80% des Gesamtreisepreises. Bei Nichterscheinen/Nichtinformieren über den Rücktritt fällt eine Entschädigung in Höhe von 90% des Gesamtreisepreises an.

c) Bei Flugreisen fällt folgende pauschalisierte Entschädigung an:  
Bis zum Zeitpunkt der Flugbuchung 50,- € Bearbeitungsgebühr, ab Zeitpunkt der Flugbuchung 25% des Reisepreises. Ab 48 Tage vor Reisebeginn wird eine Stornogebühr in Höhe von 40% des Reisepreises erhoben.  
Ab 21 Tage vor Reisebeginn 60%, ab 14 Tage vor Reisebeginn 80% des Gesamtreisepreises. Bei Nichterscheinen/Nichtinformieren über den Rücktritt fällt eine Entschädigung in Höhe von 90% des Gesamtreisepreises an.

d) Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.

e) Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die Pauschale.

f) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn am Bestimmungsort, also dem Reiseziel oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Unter unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen, sind solche Umstände zu verstehen, die nicht der Kontrolle der Vertragspartei unterliegen, die sich darauf beruft und sich die Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

## 6. Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so können wir bei Vornahme entsprechender Umbuchungen ein Bearbeitungsgehalt von 15,- € verlangen, soweit wir nach entsprechender Information des Reisenden nicht eine höhere Entschädigung nachweisen, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von uns ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was wir durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwerben können.

## 7. Ersatzreise

a) Der Reisende kann sich bis spätestens 7 Tage vor Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und wir der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widersprechen.

b) Der Reisende und der Dritte haften uns als Gesamtschuldner für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten.

c) Wir haben dem Reisenden den Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

## 8. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so werden wir uns um Erstattung durch die Leistungsträger bemühen und bezahlen tatsächlich ersparte Aufwendungen zurück. Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 9. Rücktritt / Kündigung durch Determann Touristik

a) Wir können den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für uns und/oder die Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Uns steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

b) Ist in der Beschreibung der Reise (Prospekt/Katalog etc.) ausdrücklich auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl hingewiesen, so können wir zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Wir werden dem Reisenden die Rücktrittserklärung unverzüglich nach Kenntnis der nichterreichten Teilnehmerzahl zugehen lassen. Dieser Rücktritt erfolgt bei Reisen, die länger dauern als 6 Tage dauern spätestens 20 Tage vor Reisebeginn, bei Reisen von mindestens 2 und höchstens 6 Tagen spätestens 7 Tage vor Reisebeginn und bei Reisen von weniger als 2 Tagen spätestens 48 Stunden vor Reisebeginn. Der von dem Reisenden gezahlte Betrag ist dann unverzüglich zu erstatten.

## 10. Kündigung infolge höherer Gewalt

a) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landerechte, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle berechtigen beide Teile zur Kündigung des Reisevertrages.

b) Wir sind im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall haben wir die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

## 11. Reisemängel und Abhilfe

a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht unmöglich oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

b) Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reisemängel bei uns direkt anzeigt. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf

Herabsetzung des Reisepreises bzw. Schadensersatz zu (§651o).

c) Ist die Reise mangelhaft und leisten wir nicht innerhalb der vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn wir die Abhilfe verweigern oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreich die Frist nutzlos, kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für uns erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

e) Bei berechtigter Kündigung steht uns für bereits erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen der entsprechende Reisepreis zu. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich. Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. Wir haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfasst, so haben wir auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

f) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den wir nicht zu vertreten haben.

## 12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten.

## 13. Haftungsbeschränkung

a) Die vertragliche Haftung von uns für Schäden, die nicht Körperschaden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so können wir uns gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

c) Bei eindeutig und ausdrücklich als vermittelt bezeichneten Leistungen ist Ziffer 1.d) dieser Bedingungen zu beachten.

## 14. Ausschlussfrist und Verjährung

a) Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung nach den §§ 651i bis 651p BGB hat der Reisende innerhalb der Verjährungsfrist von 2 Jahren nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber uns geltend zu machen.

b) Ansprüche des Reisenden im Sinne der Ziffer 14.a) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

## 15. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

a) Wir weisen auf Pass-, Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von uns herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor Vertragsschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.

b) Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch uns hat der Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern wir uns nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet haben.

c) Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die allein auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gelten die Ziffern 5. (Rücktritt des Kunden) und 8. (Reiseabbruch) entsprechend.

## 16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Reisebedingungen begründet nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bedingungen und/oder des Reisevertrages insgesamt.

Determann Touristik GmbH  
Salzstr. 35, 48143 Münster

Stand: 01.11.2023, Irrtum und Änderungen vorbehalten.